



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.330/18-I.6/1999

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

F
f.

Sachbearbeiter
Mag. Miriam Derbolav-Arztmann

Klappe (DW)

Datum: - 7. April 1999

Verteilt

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden. Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

1. April 1999
Für den Bundesminister:

i. V. Mag. Markus Sonnleitner

Für die Mitteilung
der Ansiedlung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.330/18-I.6/1999

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter
Mag. Miriam Derbolav-Arztmann

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.

zu GZ 51.006/4-I/99

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 2. März 1999 zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Nach dem Gesetzentwurf sind unter "Pflegevater" sowie "Pfleagemutter" Personen zu verstehen, die ein Kind in der Absicht, dieses an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen. Hiezu weist das Bundesministerium für Justiz darauf hin, dass der Begriff der Pflegeeltern in § 186 ABGB bereits umschrieben ist. Wesentlicher Unterschied ist dabei, dass es nach dem ABGB nicht erforderlich ist, dass die Pflegeeltern die Absicht haben, das Kind an Kindes statt anzunehmen und das Pflegeverhältnis unentgeltlich ist. Es wird angeregt, die Novelle im Interesse einer einheitlichen Begriffsfassung dazu zu benützen, entweder die Begriffe miteinander zu harmonisieren oder aber die bereits durch das bürgerliche Recht festgeschriebenen Begriffe "Pfleagemutter" bzw. "Pflegevater" nicht mehr zu gebrauchen und durch entsprechende Verweisungen zu ersetzen.

2

2. Die vorgesehenen Bestimmungen über die zweimalige Teilung des Karenzurlaubs (§15a MSchG und § 3 EKUG) sowie den "aufgeschobenen" dreimonatigen Karenzurlaub (§ 15b MSchG und § 4 EKUG) tragen dem - an sich durchaus verständlichen - Wunsch nach einer weiteren Flexibilisierung der Karenzurlaubsregelungen Rechnung. Aus dem Blickwinkel der Personalverwaltung des Bundesministeriums für Justiz muss allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass die im Interesse eines kontinuierlichen Dienstbetriebs notwendigen "Ersatzstellungen" dadurch noch schwieriger zu handhaben sein werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

1. April 1999

Für den Bundesminister:

i. V. Mag. Markus Sonnleitner